



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 17. Mai.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 862. (2)

Nr. 8782/1955

Circular

des k. k. illyr. Guberniums. — Im Nachhange zu dem Gubernial-Circular ddo. Laibach vom 27. September 1848, 3. 22277, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: das hohe Finanz-Ministerium habe mit dem Decrete vom 4. April 1849, Zahl 7422, bewilliget, daß der Gemeindezuschlag von den unter Post-Nr. 1 des Verzehrungssteuer-Tariffes vom 27. October 1838 begriffenen sämtlichen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, somit auch vom Branntweingeiste bei der Einfuhr nach Laibach ohne Unterschied des Alcoholgehaltes nur mit dem Betrage von Einem Gulden 40 kr. Conv. Münze pr. Simer eingehoben werde. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 29. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

3. 881. (1)

Nr. 9229.

Kundmachung.

Es sind nachbenannte Studentenstipendien in Erledigung gekommen und wieder zu besetzen: 1) Bei der vom Priester Georg Thomas errichteten Studentenstiftung (Kumpfer'sche benannt) der 1. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 30 fl. C. M. — Zum Genusse derselben, welcher übrigens auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind studierende Jünglinge aus der nächsten Verwandtschaft des Stifters, in Ermanglung solcher sodann jene, welche mit Friedrich Persche verwandt sind, und bei deren Abgang endlich Studierende überhaupt berufen. — Das Präsentationsrecht übt der Weltpriester Dr. Adam Lukas Kumpfer aus. — 2) Bei der vom Priester Christoph Skofizh errichteten Stiftung der 1. Platz, mit jährlich 63 fl. 30 kr. C. M. — Diese Stiftung kann nach vollendeten Vorbereitungsstudien zur Theologie nur noch in der Theologie fortgenossen werden, und ist für Studierende überhaupt bestimmt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach. — 3) Bei der vom Mathias Sluga errichteten Stiftung der 5. Platz, im Jahresertrage von 65 fl. 44 kr. C. M. — Hierauf haben Anspruch solche Studierende, a) welche von den, im Dorfe Jauchen, im Bezirke Laak und anderweitig sich befindenden Anverwandten des Stifters, und zwar aus der väterlich Sluga's und mütterlich Kral'schen Familie abstammen; in deren Ermanglung b) welche mit dem Stifter überhaupt verwandt sind; bei Abgang auch solcher c) die aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Jauchen gebürtig; endlich d) die Krainer überhaupt sind. — Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht gebührt gemeinschaftlich den nächsten Verwandten aus der besagten Familie. — Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfung- und Armuthszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen der zwei letztverfloffenen Semester, und bezüglich der Verwandtschaft, mit dem Stammbaume documentirten Gesuche bis Ende Mai d. J. bei diesem Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 5. Mai 1849.

3. 851. (3)

Nr. 12467, ad 9036.

Kundmachung.

Bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg ist die erste Casseoffiziersstelle, mit 600 fl.

Besoldung, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle oder um eine etwa hiedurch in Erledigung kommende mindere Casseoffiziersstelle bei der k. k. Cameral- und Creditscasse in Salzburg, oder dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz bewerben wollen, haben ihre mit allen Dienstesbehelfen belegten Gesuche durch ihre vorgeordneten Behörden bis Ende Mai d. J. bei der k. k. ob der ennsischen Regierung zu überreichen, und sich über ihre Fähigkeiten, im eintretenden Falle eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. leisten zu können, legal auszuweisen. — Die Bewerber, welche nicht bei landesfürstl. Cassen angestellt sind, haben anzuzeigen, wann und wo sie die letzte Cameralcasse-Prüfung bestanden haben, oder doch sich bereit zu erklären, dieselbe sogleich abzulegen. — Auch wird den Bewerbern zur Pflicht gemacht, ihre etwaigen Verwandt- oder Schwägerschafts-Verhältnisse mit einem oder dem andern Beamten der obgenannten k. k. Zahlämter anzugeben. Insbesondere haben sich diejenigen, die eine Anstellung bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte in Linz suchen, auch über die bestandene Prüfung aus den Kriegscasse-Geschäften auszuweisen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 22. April 1849.

3. 852. (3)

Nr. 15028. Sub. Nr. 9359.

Kundmachung.

Für die Besetzung der Lehrkanzel der polnischen Sprache an der k. k. Universität zu Olmütz, womit eine Remuneration jährlicher 400 fl. C. M. verbunden ist, wird ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben. Der Termin zur Anmeldung um diese Lehrkanzel ist bis Ende Juni d. J. festgesetzt. — Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin der Nachweis über die vollkommene Kenntniß dieser Sprache enthalten seyn muß, in diesem festgesetzten Termine bei dem k. k. Landes-Präsidium zu Brünn einzubringen. — Brünn am 24. April 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 871. (2)

Nr. 4265.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Herrn Alex. Gorenz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Frau Josepha Fellen, ehemännlich Simon Fellen'sche Universalerbin, eine Hypothekarklage auf Zahlung von 2000 fl. C. M. c. s. c., eingebracht und um die Anordnung einer Tagsatzung gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Alex. Gorenz, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung wird die Tagsatzung auf den 20. August l. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet und Beklagter dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Hrn. Dr. Lindner, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus

seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 1. Mai 1849.

3. 872. (2)

Nr. 1166.

Kundmachung.

In der Stadt Ischernembl wird demnächst eine k. k. Brieffammlung aufgestellt, und die Beforgung des Manipulations- und Beförderungsdienstes an einen hiezu geeigneten Bewerber gegen Abschluß eines Dienstvertrages mit liehen werden. Diese Brieffammlung wird verdem Postamte in Mötting in wochentlich viermaliger Verbindung stehen, weshalb der jeweilige Brieffammler in der Woche viermal die Briefe und Fahrpostsendungen nach Mötting und zurück zu besorgen haben wird. Die gewöhnlichen Bezüge bestehen in einer Remuneration, einem Kanzeleipauschale und einem Antheile an Percenten von der Brief- und Fahrpost-Einnahme, so wie in den Gebühren für den Transport der Sendungen. — Die Bewerber hierum haben ihre diesfälligen Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der persönlichen Befähigung, des sittlichen Wohlverhaltens, dann eines geeigneten Besitzstandes, bei dieser Oberpostverwaltung bis 7. Juni l. J. einzubringen und sich darin zugleich über die in Anspruch zu nehmenden Bezüge, insbesondere hinsichtlich der Beförderung, aussprechen. — K. k. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach am 10. Mai 1849.

3. 878. (2)

Nr. 1565.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Absah-Postamte in Steyer ist die Stelle des kontrollirenden Offizials- und Postinspicienten, mit dem Gehalte von 600 fl. und der Verbindlichkeit zur Cautionleistung im gleichen Betrage, zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre diesfälligen, mit den Nachweisungen über Studien, Sprachkenntnisse und bisher geleistete Dienste versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgeordneten Behörden bei der k. k. ob der enns'schen Oberpostverwaltung längstens bis Ende Mai d. J. einzubringen. — Laibach am 11. Mai 1849.

3. 865. (2)

Nr. 1428.

Circular-Verordnung.

In Gemäßheit der Circular-Verordnung der bestandenen k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 9. August 1844, 3. 11364-2491, §. 9, unterliegen unter andern die aus Oesterreich nach der Insel Malta mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd zu versendenden Briefe dem Frankatur-Zwange, welcher auch noch gegenwärtig fortbestehen muß. — Für derlei Briefe war bisher die österreichische Porto-Taxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabortes von Triest, dann die Seegebühr von 18 kr. für den einfachen Brief zu entrichten, welches See-Porto jedoch nach Inhalt der Circular-Verordnung vom 1. April 1848, 3. 189-P. P., von 18 kr. auf 12 kr. herabgesetzt wurde. — Da aber die Weiterbeförderung der fraglichen Briefe von Corfu nach Malta mit den britischen Dampfschiffen nicht geschehen kann, wenn nicht diese Briefe bis Corfu ganz frankirt sind, so muß von nun an für jeden den k. k. Postämtern zur Beförderung nach der Insel Malta übergebenen Brief außer dem österreichischen internen Porto und der See-Taxe auch noch die jonische Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden. — Die interne Taxe steigt nach dem österreichischen

Briefpost-Tariffe; hinsichtlich des Lloyd'schen See-Porto ist das in der Circular-Berordnung vom 1. April 1848, 3. 189-P. P., angegebene Steigungsverhältniß zu beobachten, hingegen beträgt das jonische Porto: für einen Brief bis einschließig $\frac{3}{4}$ Loth 8 kr., über $\frac{3}{4}$ Loth bis einschließig $1\frac{1}{2}$ Loth 16 kr., über $1\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 3 Loth 29 kr., über 3 Loth bis einschließig $4\frac{1}{2}$ Loth 58 kr., über $4\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 6 Loth 1 fl. 14 kr. und so weiter für $1\frac{1}{2}$ Loth um 16 kr. mehr. — Was in Folge Erlasses der h. Section der Posten im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ddo 21. April l. J., 3. 2379, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach den 2. Mai 1849.

3. 857. (3) Nr. 1497.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem Postamte in Tschl ist die kontrollierende Officialenstelle mit dem Gehalte von 600 fl. und dem Genusse einer Naturalwohnung, und bei der Oberpostverwaltung in Innsbruck eine provisorische Officialenstelle mit 500 fl. Gehalt, gegen Ertrag der Caution im Besoldungsbetrage, zu besetzen. Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen ihre gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Post-Manipulationskenntnisse und Sprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde, und zwar für erstere bei der Oberpostverwaltung in Linz, und für letztere bei der Oberpostverwaltung in Innsbruck, unter Angabe, ob sie mit einem der Beamten des dortigen Oberpostamtes verwandt oder verschwägert sind, bis 20. Mai l. J. einzubringen haben. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 10. Mai 1849.

3. 873. (1) Nr. 3302/609
K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Tabak-Districts-Verlag zu Marburg in Steiermark wird im Wege der öffentlichen Concurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf bei dem k. k. Hauptmagazine zu Graz zu fassen, und es sind demselben 2 Unterverleger, dann 85 Trafikanten zugewiesen. — Nach einem mit Rücksicht auf den Erfolg der Jahre 1846, 1847 und 1848 verfaßten Durchschnittsausweise beträgt der Verkehr an Tabakmaterialen 65,422 $\frac{27}{32}$ Pfd., und im Gelde 42,598 fl. 26 $\frac{3}{4}$ kr.; dann an Stempel 8116 fl. 34 $\frac{1}{4}$ kr.; zusammen also 51,015 fl. 1 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von $1\frac{1}{4}$ % vom Gespunst 5 fl. 31 $\frac{3}{4}$ kr., dann à 8 % von den übrigen Tabakgattungen 3407 fl. 12 $\frac{1}{4}$ kr.; ferner à $\frac{1}{2}$ % vom Verschleiß der höhern Stempelklassen 8 fl. 36 kr., dann der niedern à 2 % 133 fl. 55 $\frac{1}{4}$ kr.; endlich, mit Einrechnung des auf 332 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr. entzifferten alla minuta Gewinnes, für den Verleger eine Bruttoeinnahme pr. 3887 fl. 38 $\frac{3}{4}$ kr. — Dagegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger von der obigen Einnahme zu bestreiten hat, beiläufig 1329 fl. 34 $\frac{1}{4}$ kr., über deren Abzug sich ein reiner Gewinn von 2558 fl. 4 $\frac{1}{4}$ kr. darstellt. — Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden. Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteller des Materials nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteller des Verschleißplatzes verpflichtet ist. Die Caution, im Betrage von 5700 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist nach der Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 Percent der Caution als Badium, in dem Betrage von 570 fl., vorläufig bei der betreffenden Cameral-Bezirkskasse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis 13. Juni 1849, Mittags 12 Uhr, mit

der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Verlag zu Marburg in Steiermark,“ bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Marburg zu überreichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formular zu verfassen, und nebstbei mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen. — Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Behandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet. — Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Marburg, dann in der hierortigen Registratur und im Verlagsorte einzusehen. — Den noch nach dem frühern Concessions-system bestellten Tabak- und Stempel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verlag unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer erlegt werde, zu bewerben. — Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften, rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols, bezieht; dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. — Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißes zu Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes (auf 30 kr. Stempel). Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabakverlag zu Marburg unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von ... (mit Buchstaben ausgeschrieben) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen. — Die in der öffentlichen Kundmachung bezeichneten drei Beilagen sind hier beigefügt. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift, Charakter, Wohnort.) — Von Außen. Offert zur Erlangung des Tabakverlages zu Marburg.

3. 874. (2) Nr. 3916/968
Concurs = Kundmachung.

Bei einem der Verzehrungssteuer-Linienämter in Graz ist eine Controllorsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. und dem Genusse einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung eines Quartierzinsbeitrages, mit der Verbindlichkeit zur Cautionsleistung im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis letzten Mai l. J. eröffnet wird. Die Bewerber um diese, so wie eine durch Besetzung dieses Postens allenfalls in Erledigung kommende, mit einem minderen Gehalte verbundene Verzehrungssteuer-Linienbeamtenstelle, haben ihre gehörig belegten

Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung, über die erworbenen Gefälls-Manipulations- und Rechnungskenntnisse, über die Fähigkeit der Cautionsleistung auszuweisen, dann aber auch anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit hierländigen Gefällsbeamten verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb des Concurs-Termines an die Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz einzusenden. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graz am 29. April 1849.

3. 877. (2) Nr. 4120/1014.

Concurs = Kundmachung
der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — (Wegen Besetzung einer erledigten Kanzlei-Assistentenstelle mit 300 fl. oder 250 fl.) Es ist im Bereiche dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung eine Kanzlei-assistenten-Stelle der II. Gehaltsstufe mit dreihundert Gulden in C. M. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als durch die graduelle Vorrückung eine Kanzleiassistentenstelle der III. Gehaltsstufe mit zweihundert und fünfzig Gulden in C. M. erledigt werden würde, diese zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege in der Art zu überreichen, daß dieselben zuvertäglich bis längstens 21. Juni 1849 hier eintreffen. — In diesem Gesuche ist sich über das Lebensalter, die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über eine tadellose Moralität, über die Kenntnisse im Rechnungs-Manipulationsfache, über Sprachkenntnisse und sonstige Eigenschaften auszuweisen. — Auch ist anzugeben, ob und in welchem Grade Bittsteller mit einem dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sey. — Graz am 7. Mai 1849.

3. 850. (3) Nr. 2890.

Ankündigung.

Die Grotten-Verwaltung in Adelsberg bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß am Pfingstmontage den 28. Mai l. J. die jährliche Feier des Grottenfestes, mit Beleuchtung der Grotte in allen Räumen und mit einer Tanzunterhaltung auf dem sogenannten Turnierplatze, Statt finden werde. — Das Grottenfest beginnt um 3 Uhr Nachmittags und endet um 6 Uhr Abends; drei Pöllerschüsse werden den Anfang signalisiren. — Eintrittskarten zu Ein Gulden für die Person werden bei der Cassa am Grotteneingange gelöst, die Domestiquen der Gäste sind jedoch vom Eintrittsgelde frei. — Weitere Anforderungen an Grotten Gäste sind den Grottendienern streng untersagt. — Jedermann wird ersucht, sich des Abschlagens von Grottensteinen zu enthalten. — Adelsberg am 4. Mai 1849.

3. 834. (3) Nr. 1103.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Losige Haus-Nr. 18 am 18. October 1843 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Bratovs, vulgo Kollonc, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 5. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungstagsagung, bei den Folgen des S. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach am 28. Februar 1849.

3. 844. (3) Nr. 2138.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Weizelberg haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft des am 25. August 1847 ohne Testament, und ohne bekannte Erben verstorbenen Anton Janeschitsch von Strindorf, Haus-Nr. 21, entweder als Erben oder Bläutiger, oder was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre und 6 Wochen, von untenangesehendem Tage, so gewiß hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigenfalls das Verlassenschaftsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Erben nach ausgemacht, und die Verlassenschaft jenen aus den sich Melbenden eingetantwortet werden würde, denen sie nach dem Gesetze gebührt.

Weizelberg am 31. Jänner 1849.